

441-BV-417-2019-WH/FD

Nutzungsänderung einer Kartonagenfabrik in einen Estrichlegebetrieb mit Lager und Büronutzung

### **Vollzug der Baugesetze; Nachbarbeteiligung**

Mit Bescheid vom 14.05.2020, Az: 441-BV-417-2019-WH/FD, erteilte das Landratsamt Fürth Hannelore Egerer, Biberttalstr. 10 a, 90522 Oberasbach, die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung einer Kartonagenfabrik in einen Estrichlegebetrieb mit Lager und Büronutzung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 482/16 der Gemarkung Zirndorf (90513 Zirndorf, Nürnberger Str. 78).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,**

**Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nach Bekanntgabe der Genehmigung beantragt werden. Der Antrag ist bei dem o. g. Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form zu stellen.

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der o. g. Baugenehmigungsbescheid wird hiermit an die Eigentümer der Nachbargrundstücke Fl.-Nr. 482/50, 482/69, 482/67, 938/5, 938/2, 482/17, 482/49 sowie die Eigentümer der Immissionsstandorte der Grundstücke 182/68, 482/8 und 482/55 der Gemarkung Zirndorf durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) zugestellt.

Die Zustellung gilt mit dem Erscheinungstermin des Amtsblattes des Landkreises Fürth als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Der Bescheid und die genehmigten Bauvorlagen können im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, 3. Stock, Zimmer 3.11, während der Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag, jeweils von 8.00 – 16.00 Uhr, und Freitag von 08.00 – 12.30 Uhr) und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Informationen nach Art. 27 a BayVwVfG finden Sie unter [www.landkreis-fuerth.de/öffentliche Bekanntmachungen](http://www.landkreis-fuerth.de/öffentlicheBekanntmachungen).

Zirndorf, 14.05.2020

Wolf

Regierungsamtsrat